

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2019

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 23. Oktober 2019

Nr. 19

Tag	INHALT	Seite
15. 10. 19	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 (BVAmpGBW2019/2020/2021)	377
15. 10. 19	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes	405
30. 9. 19	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Verteilung der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für 2018	420
8. 10. 19	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Bauprüfverordnung	422
—	Berichtigung der Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des 16. Landtags von Baden-Württemberg vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 371)	422

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 (BVAmpGBW2019/2020/2021)

Vom 15. Oktober 2019

Der Landtag hat am 9. Oktober 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes,
3. die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und

4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldungsanpassung 2019

(1) Ab 1. Januar 2019 erhöhen sich

1. um 3,2 Prozent

- a) die Grundgehaltssätze,
- b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
- c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,

- d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
 - e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie
2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für
1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
 3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 3

Besoldungsanpassung 2020

- (1) Ab 1. Januar 2020 erhöhen sich
1. um 3,2 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,
 - d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
 - e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie
 2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für
1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
 3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 4

Besoldungsanpassung 2021

- (1) Ab 1. Januar 2021 erhöhen sich um 1,4 Prozent
1. die Grundgehaltssätze,
 2. die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 3. der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,
 4. die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
 5. die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für
1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
 3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 5

Versorgungsanpassung 2019

- (1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.
- (2) Die Erhöhung nach § 2 gilt weiterhin entsprechend für
1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
 2. Grundvergütungen.
- (3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamTVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zu-

grunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2019 um 62,43 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 6

Versorgungsanpassung 2020

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 3 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 3 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 LBeamtVGBW findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2020 um 64,43 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung

Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 7

Versorgungsanpassung 2021

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 4 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 4 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 LBeamtVGBW findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2021 um 65,33 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 8

*Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes
2019/2020/2021*

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld sind § 5 Absatz 1 bis 3, § 6 Absatz 1 bis 3 sowie § 7 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 9

*Familienrechtlicher Versorgungsausgleich
nach der Ehescheidung 2019*

(1) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW gilt die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1; § 2 Absatz 1 findet hinsichtlich des Zeitpunkts entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 10

*Familienrechtlicher Versorgungsausgleich
nach der Ehescheidung 2020*

(1) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW gilt die Erhöhung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1; § 3 Absatz 1 findet hinsichtlich des Zeitpunkts entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 11

*Familienrechtlicher Versorgungsausgleich
nach der Ehescheidung 2021*

(1) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW gilt die Erhöhung nach § 4 Absatz 1; § 4 Absatz 1 findet hinsichtlich des Zeitpunkts entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

*Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg*

Die Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 184) geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

*Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Baden-Württemberg*

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. November 2018 (GBl. S. 377, 384) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe »3,44 Euro« durch die Angabe »3,55 Euro« ersetzt.

Artikel 4

*Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Baden-Württemberg*

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2018 (GBl. S. 377, 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »96,88 Euro« durch die Angabe »99,98 Euro« ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe »0,91 Euro« durch die Angabe »0,94 Euro« ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe »0,67 Euro« durch die Angabe »0,69 Euro« ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe »2,70 Euro« durch die Angabe »2,79 Euro« ersetzt.

2. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe »2,55 Euro« durch die Angabe »2,63 Euro« ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe »0,91 Euro« durch die Angabe »0,94 Euro« ersetzt.

3. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe »2,55 Euro« durch die Angabe »2,63 Euro« ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe »0,91 Euro« durch die Angabe »0,94 Euro« ersetzt.

4. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe »42,19« wird durch die Angabe »43,54« ersetzt.

b) Die Angabe »47,08« wird durch die Angabe »48,59« ersetzt.

c) Die Angabe »52,20« wird durch die Angabe »53,87« ersetzt.

d) Die Angabe »57,33« wird durch die Angabe »59,16« ersetzt.

e) Die Angabe »63,43« wird durch die Angabe »65,46« ersetzt.

- f) Die Angabe »69,95« wird durch die Angabe »72,19« ersetzt.
- g) Die Angabe »78,65« wird durch die Angabe »81,17« ersetzt.
- h) Die Angabe »87,35« wird durch die Angabe »90,15« ersetzt.
- i) Die Angabe »77,58« wird durch die Angabe »80,06« ersetzt.
- j) Die Angabe »79,55« wird durch die Angabe »82,10« ersetzt.
- k) Die Angabe »89,87« wird durch die Angabe »92,75« ersetzt.
- l) Die Angabe »86,61« wird durch die Angabe »89,38« ersetzt.
- m) Die Angabe »95,08« wird durch die Angabe »98,12« ersetzt.
- n) Die Angabe »100,53« wird durch die Angabe »103,75« ersetzt.
- o) Die Angabe »106,81« wird durch die Angabe »110,23« ersetzt.
- p) Die Angabe »112,71« wird durch die Angabe »116,32« ersetzt.
- q) Die Angabe »118,46« wird durch die Angabe »122,25« ersetzt.
- r) Die Angabe »124,43« wird durch die Angabe »128,41« ersetzt.
- s) Die Angabe »131,89« wird durch die Angabe »136,11« ersetzt.
- t) Die Angabe »154,99« wird durch die Angabe »159,95« ersetzt.
- u) Die Angabe »161,56« wird durch die Angabe »166,73« ersetzt.
- v) Die Angabe »160,93« wird durch die Angabe »166,08« ersetzt.
- w) Die Angabe »62,34« wird durch die Angabe »64,33« ersetzt.
- x) Die Angabe »75,94« wird durch die Angabe »78,37« ersetzt.
- y) Die Angabe »84,38« wird durch die Angabe »87,08« ersetzt.
- z) Die Angabe »96,87« wird durch die Angabe »99,97« ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 6

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils die Angabe »3,55 Euro« durch die Angabe »3,66 Euro« ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe »3,46 Euro« durch die Angabe »3,88 Euro« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe »14,36 Euro« wird durch die Angabe »16,08 Euro« ersetzt.

bbb) Die Angabe »17,43 Euro« wird durch die Angabe »19,52 Euro« ersetzt.

ccc) Die Angabe »21,65 Euro« wird durch die Angabe »24,25 Euro« ersetzt.

ddd) Die Angabe »27,89 Euro« wird durch die Angabe »31,24 Euro« ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe »5,57 Euro« durch die Angabe »6,24 Euro« ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg in 2020

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »99,98 Euro« durch die Angabe »103,18 Euro« ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe »0,94 Euro« durch die Angabe »0,97 Euro« ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe »0,69 Euro« durch die Angabe »0,71 Euro« ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe »2,79 Euro« durch die Angabe »2,88 Euro« ersetzt.

2. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe »2,63 Euro« durch die Angabe »2,71 Euro« ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe »0,94 Euro« durch die Angabe »0,97 Euro« ersetzt.

3. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe »2,63 Euro« durch die Angabe »2,71 Euro« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe »0,94 Euro« durch die Angabe »0,97 Euro« ersetzt.

4. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe »43,54« wird durch die Angabe »44,93« ersetzt.
- b) Die Angabe »48,59« wird durch die Angabe »50,14« ersetzt.
- c) Die Angabe »53,87« wird durch die Angabe »55,59« ersetzt.
- d) Die Angabe »59,16« wird durch die Angabe »61,05« ersetzt.
- e) Die Angabe »65,46« wird durch die Angabe »67,55« ersetzt.
- f) Die Angabe »72,19« wird durch die Angabe »74,50« ersetzt.
- g) Die Angabe »81,17« wird durch die Angabe »83,77« ersetzt.
- h) Die Angabe »90,15« wird durch die Angabe »93,03« ersetzt.
- i) Die Angabe »80,06« wird durch die Angabe »82,62« ersetzt.
- j) Die Angabe »82,10« wird durch die Angabe »84,73« ersetzt.
- k) Die Angabe »92,75« wird durch die Angabe »95,72« ersetzt.
- l) Die Angabe »89,38« wird durch die Angabe »92,24« ersetzt.
- m) Die Angabe »98,12« wird durch die Angabe »101,26« ersetzt.
- n) Die Angabe »103,75« wird durch die Angabe »107,07« ersetzt.
- o) Die Angabe »110,23« wird durch die Angabe »113,76« ersetzt.
- p) Die Angabe »116,32« wird durch die Angabe »120,04« ersetzt.
- q) Die Angabe »122,25« wird durch die Angabe »126,16« ersetzt.
- r) Die Angabe »128,41« wird durch die Angabe »132,52« ersetzt.
- s) Die Angabe »136,11« wird durch die Angabe »140,47« ersetzt.
- t) Die Angabe »159,95« wird durch die Angabe »165,07« ersetzt.
- u) Die Angabe »166,73« wird durch die Angabe »172,07« ersetzt.
- v) Die Angabe »166,08« wird durch die Angabe »171,39« ersetzt.

- w) Die Angabe »64,33« wird durch die Angabe »66,39« ersetzt.
- x) Die Angabe »78,37« wird durch die Angabe »80,88« ersetzt.
- y) Die Angabe »87,08« wird durch die Angabe »89,87« ersetzt.
- z) Die Angabe »99,97« wird durch die Angabe »103,17« ersetzt.

Artikel 8

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anlagen 6 bis 10, 12, 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 9

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird jeweils die Angabe »3,66 Euro« durch die Angabe »3,71 Euro« ersetzt.

Artikel 10

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg in 2021

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »103,18 Euro« durch die Angabe »104,62 Euro« ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe »0,97 Euro« durch die Angabe »0,98 Euro« ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe »0,71 Euro« durch die Angabe »0,72 Euro« ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe »2,88 Euro« durch die Angabe »2,92 Euro« ersetzt.

2. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe »2,71 Euro« durch die Angabe »2,75 Euro« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe »0,97 Euro« durch die Angabe »0,98 Euro« ersetzt.

3. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe »2,71 Euro« durch die Angabe »2,75 Euro« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe »0,97 Euro« durch die Angabe »0,98 Euro« ersetzt.

4. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe »44,93« wird durch die Angabe »45,56« ersetzt.
- b) Die Angabe »50,14« wird durch die Angabe »50,84« ersetzt.
- c) Die Angabe »55,59« wird durch die Angabe »56,37« ersetzt.
- d) Die Angabe »61,05« wird durch die Angabe »61,90« ersetzt.
- e) Die Angabe »67,55« wird durch die Angabe »68,50« ersetzt.
- f) Die Angabe »74,50« wird durch die Angabe »75,54« ersetzt.
- g) Die Angabe »83,77« wird durch die Angabe »84,94« ersetzt.
- h) Die Angabe »93,03« wird durch die Angabe »94,33« ersetzt.
- i) Die Angabe »82,62« wird durch die Angabe »83,78« ersetzt.
- j) Die Angabe »84,73« wird durch die Angabe »85,92« ersetzt.
- k) Die Angabe »95,72« wird durch die Angabe »97,06« ersetzt.
- l) Die Angabe »92,24« wird durch die Angabe »93,53« ersetzt.
- m) Die Angabe »101,26« wird durch die Angabe »102,68« ersetzt.
- n) Die Angabe »107,07« wird durch die Angabe »108,57« ersetzt.
- o) Die Angabe »113,76« wird durch die Angabe »115,35« ersetzt.
- p) Die Angabe »120,04« wird durch die Angabe »121,72« ersetzt.
- q) Die Angabe »126,16« wird durch die Angabe »127,93« ersetzt.
- r) Die Angabe »132,52« wird durch die Angabe »134,38« ersetzt.
- s) Die Angabe »140,47« wird durch die Angabe »142,44« ersetzt.
- t) Die Angabe »165,07« wird durch die Angabe »167,38« ersetzt.
- u) Die Angabe »172,07« wird durch die Angabe »174,48« ersetzt.
- v) Die Angabe »171,39« wird durch die Angabe »173,79« ersetzt.

- w) Die Angabe »66,39« wird durch die Angabe »67,32« ersetzt.
- x) Die Angabe »80,88« wird durch die Angabe »82,01« ersetzt.
- y) Die Angabe »89,87« wird durch die Angabe »91,13« ersetzt.
- z) Die Angabe »103,17« wird durch die Angabe »104,61« ersetzt.

Artikel 11

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 §§ 3, 6 und 10 sowie Artikel 5 bis 7 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 1 §§ 4, 7 und 11 sowie Artikel 8 bis 10 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Oktober 2019

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

Anhang 1 zu Artikel 2 (Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2019

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2.294,91	2.369,51	2.427,48	2.485,43	2.543,42	2.601,35	2.659,35	2.717,31	2.775,29	2.833,25		
A 6	2.343,89	2.407,53	2.471,19	2.534,83	2.598,45	2.662,12	2.725,77	2.789,40	2.853,04	2.916,65		
A 7	2.436,90	2.494,12	2.574,21	2.654,31	2.734,37	2.814,45	2.894,57	2.951,74	3.008,95	3.066,18		
A 8		2.575,41	2.643,80	2.746,45	2.849,06	2.951,69	3.054,36	3.122,76	3.191,17	3.259,62	3.328,01	
A 9		2.729,02	2.796,36	2.905,90	3.015,41	3.124,95	3.234,46	3.309,79	3.385,10	3.460,39	3.535,70	
A 10		2.922,95	3.016,53	3.156,85	3.297,19	3.437,54	3.577,89	3.673,09	3.768,79	3.864,51	3.960,21	
A 11			3.334,76	3.478,58	3.622,89	3.769,99	3.917,11	4.015,20	4.114,61	4.214,70	4.314,76	4.414,78
A 12				3.743,99	3.919,37	4.095,78	4.274,66	4.393,95	4.513,20	4.632,49	4.751,77	4.871,05
A 13					4.383,49	4.576,68	4.769,87	4.898,68	5.027,46	5.156,27	5.285,10	5.413,87
A 14					4.658,23	4.908,76	5.159,29	5.326,30	5.493,34	5.660,33	5.827,36	5.994,40
A 15						5.390,99	5.666,41	5.886,78	6.107,12	6.327,50	6.547,84	6.768,23
A 16						5.946,75	6.265,30	6.520,19	6.775,06	7.029,88	7.284,73	7.539,59

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2019

Landesbesoldungsordnung BGrundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6.768,23
B 2	7.862,02
B 3	8.325,09
B 4	8.810,07
B 5	9.366,50
B 6	9.891,95
B 7	10.403,09
B 8	10.935,78
B 9	11.597,22
B 10	13.651,32
B 11	14.180,71

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. Januar 2019

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.480,53	4.582,25	4.844,62	5.106,98	5.369,32	5.631,71	5.894,09	6.156,43	6.418,80	6.681,18	6.943,53
R 2			5.472,67	5.734,99	5.997,40	6.259,75	6.522,12	6.784,50	7.046,81	7.309,19	7.571,54

R 3	8.325,09
R 4	8.810,07
R 5	9.366,50
R 6	9.891,95
R 7	10.403,09
R 8	10.935,78

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Januar 2019

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.066,13	6.379,39	7.241,81

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Januar 2019

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.745,49	3.871,78	3.998,04	4.125,88	4.254,71	4.383,49	4.512,28	4.641,08	4.769,87	4.898,68	5.027,46	5.156,27	5.285,10	5.413,87	
C 2	3.753,34	3.954,59	4.158,06	4.363,33	4.568,59	4.773,85	4.979,13	5.184,38	5.389,63	5.594,90	5.800,16	6.005,40	6.210,68	6.415,94	6.621,21
C 3	4.119,47	4.351,88	4.584,30	4.816,75	5.049,15	5.281,57	5.513,96	5.746,39	5.978,80	6.211,24	6.443,64	6.676,05	6.908,48	7.140,87	7.373,30
C 4	5.213,66	5.447,29	5.680,92	5.914,56	6.148,23	6.381,86	6.615,49	6.849,08	7.082,74	7.316,35	7.550,03	7.783,63	8.017,26	8.250,90	8.484,54

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. Januar 2019

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.242,89
A 9 bis A 11	1.298,78
A 12	1.443,53
A 13	1.476,46
A 13 mit Strukturzulage	1.512,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. Januar 2019

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	147,62
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	129,07
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	389,68
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	67,42

Anlage 13
(zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. Januar 2019

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		241,89
§ 45	Absatz 1	365,83
	Absatz 2	182,92
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	22,32
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	87,33
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	97,03
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	97,03
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1 und 4	76,87
	3	41,68
A 6	1	41,68
A 7	3	
		50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	145,59
A 9	1 und 4	310,42
	5	145,59
A 10	1	113,51
A 11	3	216,26
A 12	2	180,30
A 13	4	121,94
	5	216,26
	9 und 10	315,42
A 14	1 und 3	216,26
A 15	1	216,26
	6	144,18
	7	360,36
	8	365,83
A 16	7	241,89
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	2 bis 5	365,83
R 2	4 bis 10	365,83
R 3	1 und 5	365,83
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5 (kw)	2	41,68
A 9 (kw)	1	310,42
A 11 (kw)	4	216,26
A 13 (kw)	4	216,26
	6	121,94
A 14 (kw)	2 und 4	216,26
	3	317,93
A 15 (kw)	1	144,18
	2	452,40
	3	564,49
	4	216,26
	6 ^x	360,36
B 3 (kw)	1	288,30
R 1 (kw)	1	239,11
R 2 (kw)	1	239,11

^x Gültig ab 1. März 2019

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. Januar 2019

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	15,39
A 9 bis A 12	21,13
A 13 bis A 16	29,13
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	19,66
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	24,33
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	28,91
Beamte des höheren Dienstes	33,78

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anhang 2 zu Artikel 5 (Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2020

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2.368,35	2.445,33	2.505,16	2.564,96	2.624,81	2.684,59	2.744,45	2.804,26	2.864,10	2.923,91		
A 6	2.418,89	2.484,57	2.550,27	2.615,94	2.681,60	2.747,31	2.812,99	2.878,66	2.944,34	3.009,98		
A 7	2.514,88	2.573,93	2.656,58	2.739,25	2.821,87	2.904,51	2.987,20	3.046,20	3.105,24	3.164,30		
A 8		2.657,82	2.728,40	2.834,34	2.940,23	3.046,14	3.152,10	3.222,69	3.293,29	3.363,93	3.434,51	
A 9		2.816,35	2.885,84	2.998,89	3.111,90	3.224,95	3.337,96	3.415,70	3.493,42	3.571,12	3.648,84	
A 10		3.016,48	3.113,06	3.257,87	3.402,70	3.547,54	3.692,38	3.790,63	3.889,39	3.988,17	4.086,94	
A 11			3.441,47	3.589,89	3.738,82	3.890,63	4.042,46	4.143,69	4.246,28	4.349,57	4.452,83	4.556,05
A 12				3.863,80	4.044,79	4.226,84	4.411,45	4.594,56	4.657,62	4.780,73	4.903,83	5.026,92
A 13					4.523,76	4.723,13	4.922,51	5.055,44	5.188,34	5.321,27	5.454,22	5.587,11
A 14					4.807,29	5.065,84	5.324,39	5.496,74	5.669,13	5.841,46	6.013,84	6.186,22
A 15						5.563,50	5.847,74	6.075,16	6.302,55	6.529,98	6.757,37	6.984,81
A 16						6.137,05	6.465,79	6.728,84	6.991,86	7.254,84	7.517,84	7.780,86

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2020

Landesbesoldungsordnung BGrundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6.984,81
B 2	8.113,60
B 3	8.591,49
B 4	9.091,99
B 5	9.666,23
B 6	10.208,49
B 7	10.735,99
B 8	11.285,72
B 9	11.968,33
B 10	14.088,16
B 11	14.634,49

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. Januar 2020

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.623,91	4.728,88	4.999,65	5.270,40	5.541,14	5.811,92	6.082,70	6.353,44	6.624,20	6.894,98	7.165,72
R 2			5.647,80	5.918,51	6.189,32	6.460,06	6.730,83	7.001,60	7.272,31	7.543,08	7.813,83

R 3	8.591,49
R 4	9.091,99
R 5	9.666,23
R 6	10.208,49
R 7	10.735,99
R 8	11.285,72

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Januar 2020

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	5.228,25	6.583,53	7.473,55

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Januar 2020

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.865,35	3.995,68	4.125,98	4.257,91	4.390,86	4.523,76	4.656,67	4.789,59	4.922,51	5.055,44	5.188,34	5.321,27	5.454,22	5.587,11	
C 2	3.873,45	4.081,14	4.291,12	4.502,96	4.714,78	4.926,61	5.138,46	5.350,28	5.562,10	5.773,94	5.985,77	6.197,57	6.409,42	6.621,25	6.833,09
C 3	4.251,29	4.491,14	4.731,00	4.970,89	5.210,72	5.450,58	5.690,41	5.930,27	6.170,12	6.410,00	6.649,84	6.889,68	7.129,55	7.369,38	7.609,25
C 4	5.380,50	5.621,60	5.862,71	6.103,83	6.344,97	6.586,08	6.827,19	7.068,25	7.309,39	7.550,47	7.791,63	8.032,71	8.273,81	8.514,93	8.756,05

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. Januar 2020

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.292,89
A 9 bis A 11	1.348,78
A 12	1.493,53
A 13	1.526,46
A 13 mit Strukturzulage	1.562,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. Januar 2020

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	152,34
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	133,20
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	402,15
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	69,58

Anlage 13
(zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. Januar 2020

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		249,63
§ 45	Absatz 1	377,54
	Absatz 2	188,77
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	23,03
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	90,12
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	100,13
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	100,13
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1 und 4	79,33
	3	43,01
A 6	1	43,01
A 7	3	
		50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	150,25
A 9	1 und 4	320,35
	5	150,25
A 10	1	117,14
A 11	3	223,18
A 12	2	186,07
A 13	4	125,84
	5	223,18
	9 und 10	325,51
A 14	1 und 3	223,18
A 15	1	223,18
	6	148,79
	7	371,89
	8	377,54
A 16	7	249,63
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	2 bis 5	377,54
R 2	4 bis 10	377,54
R 3	1 und 5	377,54
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5 (kw)	2	43,01
A 9 (kw)	1	320,35
A 11 (kw)	4	223,18
A 13 (kw)	4	223,18
	6	125,84
A 14 (kw)	2 und 4	223,18
	3	328,10
A 15 (kw)	1	148,79
	2	466,88
	3	582,55
	4	223,18
	6	371,89
B 3 (kw)	1	297,53
R 1 (kw)	1	246,76
R 2 (kw)	1	246,76

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. Januar 2020

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	15,88
A 9 bis A 12	21,81
A 13 bis A 16	30,06
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	20,29
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	25,11
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	29,84
Beamte des höheren Dienstes	34,86

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anhang 3 zu Artikel 8 (Anlagen 6 bis 10, 12, 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2021

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltsätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2.401,51	2.479,56	2.540,23	2.600,87	2.661,56	2.722,17	2.782,87	2.843,52	2.904,20	2.964,84		
A 6	2.452,75	2.519,35	2.585,97	2.652,56	2.719,14	2.785,77	2.852,37	2.918,96	2.985,56	3.052,12		
A 7	2.550,09	2.609,97	2.693,77	2.777,60	2.861,38	2.945,17	3.029,02	3.088,85	3.148,71	3.208,60		
A 8		2.695,03	2.766,60	2.874,02	2.981,39	3.088,79	3.196,23	3.267,81	3.339,40	3.411,03		
A 9		2.855,78	2.926,24	3.040,87	3.155,47	3.270,10	3.384,69	3.463,52	3.542,33	3.621,12		
A 10		3.058,71	3.156,64	3.303,48	3.450,34	3.597,21	3.744,07	3.843,70	3.943,84	4.044,00		
A 11			3.489,65	3.640,15	3.791,16	3.945,10	4.099,05	4.201,70	4.305,73	4.410,46	4.515,17	4.619,83
A 12				3.917,89	4.101,42	4.286,02	4.473,21	4.598,04	4.722,83	4.847,66	4.972,48	5.097,30
A 13					4.587,09	4.789,25	4.991,43	5.126,22	5.260,98	5.395,77	5.530,58	5.665,33
A 14					4.874,59	5.136,76	5.398,93	5.573,69	5.748,50	5.923,24	6.098,03	6.272,83
A 15						5.641,39	5.929,61	6.160,21	6.390,79	6.621,40	6.851,97	7.082,60
A 16						6.222,97	6.556,31	6.823,04	7.089,75	7.356,41	7.623,09	7.889,79

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2021

Landesbesoldungsordnung BGrundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	7.082,60
B 2	8.227,19
B 3	8.711,77
B 4	9.219,28
B 5	9.801,56
B 6	10.351,41
B 7	10.886,29
B 8	11.443,72
B 9	12.135,89
B 10	14.285,39
B 11	14.839,37

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. Januar 2021

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.688,64	4.795,08	5.069,65	5.344,19	5.618,72	5.893,29	6.167,86	6.442,39	6.716,94	6.991,51	7.266,04
R 2			5.726,87	6.001,37	6.275,97	6.550,50	6.825,06	7.099,62	7.374,12	7.648,68	7.923,22

R 3	8.711,77
R 4	9.219,28
R 5	9.801,56
R 6	10.351,41
R 7	10.886,29
R 8	11.443,72

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Januar 2021

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.301,45	6.675,70	7.578,18

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Januar 2021

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.919,46	4.051,62	4.183,74	4.317,52	4.452,33	4.587,09	4.721,86	4.856,64	4.991,43	5.126,22	5.260,98	5.395,77	5.530,58	5.665,33	
C 2	3.927,68	4.138,28	4.351,20	4.566,00	4.780,79	4.995,58	5.210,40	5.425,18	5.639,97	5.854,78	6.069,57	6.284,34	6.499,15	6.713,95	6.928,75
C 3	4.310,81	4.554,02	4.797,23	5.040,48	5.283,67	5.526,89	5.770,08	6.013,29	6.256,50	6.499,74	6.742,94	6.986,14	7.229,36	7.472,55	7.715,78
C 4	5.455,83	5.700,30	5.944,79	6.189,28	6.433,80	6.678,29	6.922,77	7.167,21	7.411,72	7.656,18	7.900,71	8.145,17	8.389,64	8.634,14	8.878,63

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. Januar 2021

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	154,47
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	135,06
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	407,78
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	
	70,55

Anlage 13
(zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. Januar 2021

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		253,12
§ 45	Absatz 1	382,83
	Absatz 2	191,41
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	23,35
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	91,38
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	101,53
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	101,53
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1 und 4	80,44
	3	43,61
A 6	1	43,61
A 7	3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	152,35
A 9	1 und 4	324,83
	5	152,35
A 10	1	118,78
A 11	3	226,30
A 12	2	188,67
A 13	4	127,60
	5	226,30
	9 und 10	330,07
A 14	1 und 3	226,30
A 15	1	226,30
	6	150,87
	7	377,10
	8	382,83
A 16	7	253,12
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	2 bis 5	382,83
R 2	4 bis 10	382,83
R 3	1 und 5	382,83
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5 (kw)	2	43,61
A 9 (kw)	1	324,83
A 11 (kw)	4	226,30
A 13 (kw)	4	226,30
	6	127,60
A 14 (kw)	2 und 4	226,30
	3	332,69
A 15 (kw)	1	150,87
	2	473,42
	3	590,71
	4	226,30
	6	377,10
B 3 (kw)	1	301,70
R 1 (kw)	1	250,21
R 2 (kw)	1	250,21

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. Januar 2021

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	16,10
A 9 bis A 12	22,12
A 13 bis A 16	30,48
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	20,57
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	25,46
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	30,26
Beamte des höheren Dienstes	35,35

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Vom 15. Oktober 2019

Der Landtag hat am 9. Oktober 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

(1) Dem am 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrag über die Hochschulzulassung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Artikel 2

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den staatlichen Hochschulen, soweit nicht die Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) im Zentralen Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (Staatsvertrag) erfolgt, und enthält ergänzende Vorschriften zum Staatsvertrag. Zudem enthält es eine Regelung zum Anmeldeverfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung. Vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht erfasst ist die Vergabe von Studienplätzen der staatlichen Hochschulen in grundständigen Studiengängen für den öffentlichen Dienst sowie der Dualen Hochschule.«

2. § 1 a wird folgender Satz angefügt:

»Dasselbe gilt für Personal, das im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten vom 19. Oktober 2016 (»Exzellenzstrategie«) finanziert wird, soweit das Rektorat dies festlegt.«

3. In der Überschrift des 2. Abschnitts, in § 3 Satz 1, in der Überschrift des 3. Abschnitts sowie in § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »zentrale« jeweils durch das Wort »Zentrale« ersetzt.

4. In § 2 Absatz 1 werden nach der Angabe »12« die Wörter »und Artikel 18« eingefügt.

5. § 2 a wird wie folgt gefasst:

»§ 2 a

Auswahlverfahren bei den in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen

(1) Die Auswahlentscheidung der Hochschule in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ist nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zu treffen.

(2) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrags legt die Hochschule ihrer Auswahlentscheidung ausschließlich schulnotenunabhängige Kriterien nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 bis 5 mit folgenden Maßgaben zugrunde:

1. die Auswahlentscheidung ist anhand mindestens eines Kriteriums oder einer Kombination von Kriterien zu treffen,
2. das Ergebnis mindestens eines fachspezifischen Studieneignungstests nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 oder Auswahlgesprächs oder anderen mündlichen Verfahrens nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 ist zu berücksichtigen,
3. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin sind im Falle einer Berücksichtigung von Kriterien nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 berufliche Vorerfahrungen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a und praktische Tätigkeiten nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b insgesamt höher zu gewichten als andere mögliche Vorerfahrungen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b.

Die Hochschule kann die Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags in zwei Unterquoten aufteilen. Bildet die Hochschule Unterquoten, findet für jede der Unterquoten Satz 1 Anwendung.

(3) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 3 des

Staatsvertrags legt die Hochschule ihrer Auswahlentscheidung ausschließlich Kriterien nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 5 mit folgenden Maßgaben zugrunde:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 des Staatsvertrags und das Ergebnis mindestens eines fachspezifischen Studieneignungstests nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 sind zu berücksichtigen,
2. mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 bis 5 ist erheblich zu gewichten,
3. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ist zusätzlich zu den Kriterien nach Nummer 1 ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 bis 5 zu berücksichtigen,
4. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin sind im Falle einer Berücksichtigung von Kriterien nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 berufliche Vorerfahrungen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a und praktische Tätigkeiten nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b insgesamt höher zu gewichten als andere mögliche Vorerfahrungen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b.

Die Hochschule kann die Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags in bis zu drei Unterquoten aufteilen. Bildet die Hochschule Unterquoten, findet für jede der Unterquoten Satz 1 Anwendung. Abweichend von Satz 3 kann die Hochschule für eine Unterquote nach Satz 2 im Umfang von bis zu 15 Prozent der in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags verfügbaren Studienplätze durch Satzung festsetzen, dass die Auswahlentscheidung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 erfolgt.

(4) Die Hochschule kann in den Quoten nach den Absätzen 2 und 3 jeweils die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren, insbesondere nach Bewerbungsschluss durchzuführender Auswahlgespräche, anderer mündlicher Verfahren oder fachspezifischer Studieneignungstests nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 und 5, durch eine Vorauswahl begrenzen. Im Falle einer Vorauswahl in der Quote nach Absatz 2 trifft die Hochschule die Vorauswahlentscheidung anhand eines fachspezifischen Studieneignungstests nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4, einer nach Absatz 2 zulässigen Kombination von Kriterien oder nach Maßgabe des Satzes 4 nach dem Grad der Ortspräferenz. Im Falle einer Vorauswahl in der Quote nach Absatz 3

trifft die Hochschule die Vorauswahlentscheidung anhand einer nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 2 zulässigen Kombination von Kriterien, einer nach Absatz 3 zulässigen Kombination von Kriterien oder nach Maßgabe des Satzes 4 nach dem Grad der Ortspräferenz. Eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen durch Satzung bestimmten Anteil an Studienplätzen erfolgen; der Anteil der Studienplätze nach Halbsatz 1 darf für die Quoten nach den Absätzen 2 und 3 insgesamt nicht mehr als 35 Prozent der in den Quoten nach den Absätzen 2 und 3 zu vergebenden Studienplätze betragen. Trifft die Hochschule eine Vorauswahlentscheidung, muss die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren mindestens das Dreifache der in der jeweiligen Quote zu vergebenden Studienplätze betragen.

(5) Besteht bei einer Auswahl nach den Absätzen 2 und 3 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. Die Hochschule kann durch Satzung vorsehen, dass bei Ranggleichheit vorrangig vor der Auswahl nach den Sätzen 1 und 2 nach einer für die Auswahl in der jeweiligen Quote zulässigen Kombination von Kriterien, nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests, eines Auswahlgesprächs oder anderen mündlichen Verfahrens nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 und 5 ausgewählt wird. Besteht bei einer Vorauswahl nach Absatz 4 Ranggleichheit, gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend, sofern nicht eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz nach Absatz 4 Satz 4 erfolgt ist. Besteht im Falle einer Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz in der Quote nach Absatz 2 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge anhand eines fachspezifischen Studieneignungstests nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 oder einer nach Absatz 2 zulässigen Kombination von Kriterien. Besteht im Falle einer Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz in der Quote nach Absatz 3 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge anhand einer nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 2 zulässigen Kombination von Kriterien oder einer nach Absatz 3 zulässigen Kombination von Kriterien. Besteht im Falle der Sätze 5 und 6 danach noch Ranggleichheit, finden Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(6) Die Hochschulen können fachspezifische Studieneignungstests, Auswahlgespräche oder andere mündliche Verfahren nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 und 5 gemeinsam durchführen oder eine Hochschule oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. Führt eine Hochschule oder eine andere Stelle ein Verfahren nach Satz 1 für mehrere Hochschulen durch, bestimmen die beteiligten Hochschulen, an wen der Antrag auf Teilnahme zu richten ist.

Fachspezifische Studieneignungstests, Auswahlgespräche sowie andere mündliche Verfahren können vor Bewerbungsschluss durchgeführt werden.

(7) Die Hochschule ist verpflichtet, die Kriterien nach den Absätzen 2 bis 6 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. Die von der Hochschule in die Auswahlentscheidung einbezogenen Kriterien müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten gewährleisten. Die Hochschulen können zur wissenschaftlichen Überprüfung und Sicherung der Qualität der Kriterien zusammenarbeiten.

(8) Die Hochschule setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für jeden Studiengang mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen.

(9) Das Wissenschaftsministerium regelt das Nähere zur Berücksichtigung und Berechnung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung nach den Absätzen 3 bis 5 sowie zur Berücksichtigung eines Dienstes nach Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrags und des Loses im Falle der Ranggleichheit nach Absatz 5 durch Rechtsverordnung.«

6. § 2 b wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags Deutschen gleichgestellt sind, werden als Studienanfängerinnen und Studienanfänger nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt.«

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Abweichend von Satz 1 kann die Hochschule nach Maßgabe einer Satzung ihrer Auswahlentscheidung das Ergebnis eines Studieneignungstests, eines Auswahlgesprächs oder eines anderen mündlichen Verfahrens, jeweils einzeln, in Kombination oder in Kombination mit der Durchschnittsnote zugrunde legen; zusätzlich können durch Satzung weitere Kriterien nach § 6 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen werden.«

c) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

»Die Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 4 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen.«

d) Nach dem neuen Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:

»Besteht bei der Auswahl nach den Sätzen 1 bis 4 Ranggleichheit, entscheidet das Los. Die Hoch-

schule kann durch Satzung vorsehen, dass bei Ranggleichheit vorrangig vor einer Auswahl nach Satz 7 nach einer nach Satz 2 zulässigen Kombination von Kriterien, nach dem Ergebnis eines Studieneignungstests, eines Auswahlgesprächs oder eines anderen mündlichen Verfahrens ausgewählt wird. § 2 a Absätze 6 bis 8 gilt für Auswahlverfahren nach den Sätzen 2 und 8 entsprechend.«

7. Nach § 2 b wird folgender § 2 c eingefügt:

»§ 2 c

Satzungen der Hochschulen

Die Hochschule regelt die nähere Ausgestaltung der Auswahlverfahren nach § 2 a und § 2 b Sätze 2 und 8 durch Satzung. Die Satzung enthält Regelungen zum Auswahlverfahren und zu dessen Anforderungen, insbesondere über

1. die Art, Kombination und Gewichtung der Kriterien, die die Hochschule in dem jeweiligen Auswahlverfahren ihrer Auswahlentscheidung zugrunde legt,
2. den Ablauf des Auswahlverfahrens, einschließlich einer etwaigen Vorauswahl zur Begrenzung der Teilnehmerzahl nach § 2 a Absatz 4 und der Auswahl bei Ranggleichheit nach § 2 a Absatz 5,
3. den Ablauf von Studieneignungstests, Auswahlgesprächen oder anderen mündlichen Verfahren, insbesondere deren Art, Form, Ziel und Dauer,
4. die Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren, insbesondere die Zulassung zur Teilnahme an Studieneignungstests, Auswahlgesprächen und anderen mündlichen Verfahren, sowie die einzureichenden Nachweise,
5. die Ermittlung des Ergebnisses, insbesondere die Bewertung der Einzelkriterien und Ermittlung der Gesamtpunktzahl,
6. die Zusammensetzung der Auswahlkommission, die die Hochschule zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung einsetzt; erfahrene Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker können beteiligt werden.
Die Satzung sowie deren Änderung sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.«
8. In § 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Rechtsverordnung« die Wörter »nach Artikel 12 des Staatsvertrags« eingefügt.
9. In § 4 Satz 2 werden nach der Angabe »710« die Wörter », in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
10. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Studienplatzvergabe« die Wörter »für das erste Fachsemester« eingefügt und die Angabe »8«

- durch die Wörter »11 sowie den Absätzen 2 und 3« ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter »A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes« durch die Wörter »Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1« ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort »Eignung« die Wörter »und Motivation« gestrichen und die Wörter »den angestrebten Beruf« durch die Wörter »sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten« ersetzt.
- dd) In Satz 4 Nummer 2 wird das Wort »Qualifikation« durch das Wort »Hochschulzugangsberechtigung« ersetzt.
- ee) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- »Bei der Berechnung der Wartezeit nach Satz 4 Nummer 2 bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Halbjahre hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt.«
- ff) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- »Besteht bei der Auswahl nach Satz 4 Nummer 2 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung; abweichend hiervon kann die Hochschule durch Satzung festlegen, dass sich die Rangfolge bei Ranggleichheit nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach Satz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 bestimmt.«
- gg) Nach dem neuen Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:
- »Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. Besteht bei der Auswahl nach Satz 2 Nummern 1 und 3 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach Satz 7.«
- hh) In dem neuen Satz 9 werden nach dem Wort »vergeben« die Wörter »; in einer der Quoten nach Satz 4 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden in der anderen Quote vergeben« eingefügt.
- ii) Der neue Satz 11 wird wie folgt gefasst:
- »Im Übrigen gelten Artikel 5 Absatz 2 (Deutsche und Deutschen Gleichgestellte), Artikel 8 Absatz 2 (Nachteilsausgleich Hochschulzugangsberechtigung) und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 (Benachteiligungsverbot), Artikel 9 Absatz 3 (außergewöhnliche Härte) und Absatz 4 (Zweitstudium), Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 (Nachteilsausgleich Wartezeit) des Staatsvertrags sowie §§ 2b und 2c entsprechend, soweit nicht ein Verfahren nach Absatz 3 durchgeführt wird.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Eignung« die Wörter »und Motivation« gestrichen und die Wörter »den angestrebten Beruf« durch die Wörter »sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten« ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort »Auswahlmaßstäbe« wird durch das Wort »Auswahlkriterien« ersetzt.
- bbb) Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- »1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Durchschnittsnote und Punkte),
 2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 3. folgende Vorerfahrungen:
 - a) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln oder in Kombination, und
 - b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination,«
- ccc) In Nummer 4 wird das Wort »Studierfähigkeitstests« durch das Wort »Studieneignungstests« ersetzt.
- ddd) In Nummer 5 werden die Wörter », in dem Motivation und« durch die Wörter »oder anderer mündlicher Verfahren, das Aufschluss über die« und die Wörter »festgestellt werden« durch das Wort »gibt« ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort »Auswahlmaßstab« jeweils durch das Wort »Auswahlkriterium« ersetzt.

- dd) In Satz 4 werden das Wort »Studierfähigkeitstests« durch die Wörter »Fachspezifische Studieneignungstests« ersetzt und nach dem Wort »Auswahlgespräche« die Wörter »oder andere mündliche Verfahren nach Satz 2 Nummern 4 und 5« eingefügt.
- ee) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:
 »Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann die Hochschule für eine Unterquote nach Satz 4 im Umfang von bis zu 15 Prozent der nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 zu vergebenden Studienplätze durch Satzung festlegen, dass die Auswahlentscheidung ausschließlich anhand eines fachspezifischen Studieneignungstests, Auswahlgesprächs oder anderen mündlichen Verfahrens nach Satz 2 Nummern 4 und 5 oder in Kombination mit einem Kriterium oder mehreren Kriterien nach Satz 2 Nummern 3 bis 7 getroffen wird.«
- ff) Im neuen Satz 6 werden das Wort »Studierfähigkeitstests« durch die Wörter »fachspezifischen Studieneignungstests« ersetzt und nach dem Wort »Auswahlgesprächen« die Wörter »oder anderen mündlichen Verfahren nach Satz 2 Nummern 4 und 5« sowie nach dem Wort »werden« die Wörter », indem die Hochschule eine Vorauswahl nach einer gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässigen Verbindung der Auswahlkriterien trifft; im Falle des Satzes 5 trifft die Hochschule die Vorauswahlentscheidung anhand eines fachspezifischen Studieneignungstests nach Satz 2 Nummer 4« eingefügt.
- gg) Nach dem neuen Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:
 »Trifft die Hochschule eine Vorauswahlentscheidung, muss die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren mindestens das Dreifache der in der jeweiligen Quote zu vergebenden Studienplätze betragen. Besteht bei der Auswahl nach den Sätzen 2 bis 4 und 6 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung; abweichend hiervon kann die Hochschule durch Satzung festlegen, dass sich die Rangfolge bei Ranggleichheit nach einer für die Auswahl in der jeweiligen Quote zulässigen Kombination von Kriterien, nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests, eines Auswahlgesprächs oder anderen mündlichen Verfahrens nach Satz 2 Nummern 4 und 5 bestimmt. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. Besteht bei der Auswahl in der Quote nach Satz 5 Ranggleichheit, findet § 2a Absatz 5 Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.«
- hh) Die neuen Sätze 11 und 12 werden wie folgt gefasst:
 »§ 2a Absätze 6 bis 8 gilt entsprechend. Die Hochschule regelt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 11 die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens durch Satzung; § 2c Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.«
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort »Maßstäbe« durch das Wort »Kriterien« ersetzt.
 bb) In den Sätzen 1 und 3 werden die Wörter »die Zulassung« jeweils durch die Wörter »den Zugang« ersetzt.
 cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 »Zusätzlich zu oder abweichend von Satz 1 kann die Auswahl auch aufgrund von Leistungen, die in dem Studium erbracht wurden, das Voraussetzung für den Zugang zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang ist, oder von Kriterien nach Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 bis 7, die Auskunft über die Eignung für den gewählten Aufbau- oder Masterstudiengang geben, jeweils einzeln oder in Kombination, getroffen werden.«
- dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 »Besteht bei einer Auswahl nach den Sätzen 1 bis 3 Ranggleichheit, erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang ist, oder nach Maßgabe einer Satzung der Hochschule nach einem zulässigen Kriterium oder einer zulässigen Kombination von Kriterien nach den Sätzen 1 bis 3; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.«
- ee) Im neuen Satz 5 werden die Wörter »Absatz 2 Satz 4, 5 und 7« durch die Wörter »Absatz 2 Sätze 4, 6, 7, 11 und 12« ersetzt.
- ff) Im neuen Satz 6 werden das Wort »gilt« durch die Wörter »und Satz 4 Halbsatz 2 sowie Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gelten« ersetzt und nach dem Wort »entsprechend« die Wörter »; für die Quote entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 erfolgt die Auswahl nach den Sätzen 1 bis 5« eingefügt.
11. § 7 wird wie folgt gefasst:
 »§ 7
Zulassung zu höheren Fachsemestern
 (1) Sind für das zweite oder ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, wer-

den verfügbare Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das angestrebte höhere Fachsemester erfüllen, in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Personen, die für das erste Fachsemester in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, an der Hochschule zugelassen sind (Aufrückende),
2. an Personen, die im gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig und nicht nur auf einen Abschnitt des Studiengangs beschränkt zugelassen und immatrikuliert sind oder waren (Hochschulortwechselnde, Studienunterbrechende),
3. an sonstige Personen (Quereinsteigende).

(2) Ist eine Auswahl in der jeweiligen in Absatz 1 genannten Gruppe erforderlich, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 3 aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen,
2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 zunächst zur Hälfte aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen und im Übrigen zunächst nach dem Grad des Angewiesenseins auf den angestrebten Studienort, insbesondere wegen einer amtlich festgestellten Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder wegen Pflege oder Betreuung eines Kindes, Elternteils oder Ehegatten, danach nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

Bei Bildung der Rangfolge nach Studienleistungen können auch zusätzliche Auswahlkriterien gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 5 bis 7 berücksichtigt werden. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Studiengang Medizin haben Studierende der Universität Heidelberg beim Wechsel zwischen den Fakultäten Heidelberg und Heidelberg/Mannheim Vorrang vor den Hochschulortwechselnden.

(4) Das Nähere regelt die Hochschule nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums nach § 11 durch Satzung.«

12. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 8

Serviceleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung in Zulassungs- und Anmeldeverfahren«

b) In Satz 1 werden das Wort »Zulassungsverfahren« durch die Wörter »Zulassungs- und Anmeldeverfahren« sowie im Klammerzusatz das Wort »Serviceverfahren« durch das Wort »Serviceleistungen« ersetzt.

c) In Satz 2 wird das Wort »dialogorientierten« durch das Wort »Dialogorientierten« ersetzt.

13. § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Artikel 11 Absatz 6 des Staatsvertrags gilt entsprechend.«

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

»Das Wissenschaftsministerium regelt das Nähere zu der Studienplatzvergabe nach den §§ 6 bis 10 durch Rechtsverordnungen. In diesen Rechtsverordnungen sind insbesondere zu regeln:

1. das Nähere zu der Auswahl in den einzelnen Quoten nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 6 Absatz 4 Satz 6, insbesondere deren Höhe sowie die Konkretisierung der Kriterien im Einzelnen; je Quote soll mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden,
2. das Nähere zur Berücksichtigung und Berechnung der Wartezeit nach § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 und Satz 5, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Auswahl bei der Zulassung zu höheren Fachsemestern nach § 7 sowie das Nähere zur Berücksichtigung eines Dienstes nach Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrags und des Loses bei Rangleichheit nach den §§ 6 und 7,
3. das Nähere zur Berücksichtigung und Berechnung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 sowie zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit, insbesondere der Abiturdurchschnittsnoten, und deren Anwendung, soweit erforderlich,
4. der Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Form sowie Fristen und Ausschlussfristen des Zulassungsantrags, einschließlich der Zahl zulässiger Zulassungsanträge je Hochschule; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden,
5. die Beteiligung am Vergabeverfahren, erforderliche Nachweise und Verfahrenshandlungen sowie deren Rechtsfolgen, insbesondere auch bei Nichteinhaltung; dabei kann auch eine Beteiligung am Auswahlverfahren mit vorläufigem Zeugnis vorgesehen werden, sofern sichergestellt ist, dass das endgültige Zeugnis rechtzeitig nachgewiesen wird,
6. der Ablauf des Vergabeverfahrens, insbesondere die Reihenfolge der Quoten für

die Vergabe der Studienplätze, die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben, sowie die Form der Bekanntgabe der Verfahrensergebnisse; dabei kann die Verpflichtung zu einem elektronischen Bescheidversand vorgesehen werden,

7. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach § 6 Absatz 1 Satz 11 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 des Staatsvertrags,
8. die Benennung der besonderen Studiengänge nach § 6a und der Anteil der Studienplätze für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
9. die Einzelheiten der Serviceleistungen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen und Anmeldeverfahren, soweit diese nicht durch Verordnung nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 10 des Staatsvertrags zu regeln sind, und die Teilnahme der Hochschulen am Dialogorientierten Serviceverfahren und der Inanspruchnahme sonstiger Serviceleistungen nach § 8.«

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe »Satz 2 Nr.« die Angabe »1 und« gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »Absatz 1 Satz 2 Nr.2« durch die Wörter »Absatz 1 Satz 2 Nummer 1« ersetzt.

15. § 12 werden folgende §§ 12 und 13 vorangestellt:

»§ 12

Überprüfung der Auswirkungen

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Das Wissenschaftsministerium bestimmt für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin durch Rechtsverordnung das Nähere zur Berücksichtigung und Berechnung der Wartezeit nach Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags.

(2) Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikel 10 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 2a nicht in vollem Umfang gegeben sind, kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung

1. die Anwendung von § 2a Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 3 bis 7 ausschließen,
2. die Dauer der Einschränkungen nach Nummer 1 festlegen.«

16. Der bisherige § 12 wird § 14.

Artikel 3

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

§ 16 Absatz 3 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»(3) Die Hochschulen können für die Durchführung von Studieneignungstests und von Auswahlgesprächen und anderen mündlichen Verfahren im Rahmen von Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren je Kriterium Bewerbungsgebühren von bis zu 100 Euro erheben, insgesamt jedoch nicht mehr als 250 Euro.«

Artikel 4

Neubekanntmachungsermächtigung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Hochschulzulassungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, soweit erforderlich, mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekanntmachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/2020 wird nach den bisherigen Vorschriften fortgeführt.

(2) Artikel 2 findet erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 Anwendung. Abweichend hiervon findet Artikel 2 Anwendung für das Vergabeverfahren für das erste Fachsemester

1. in Studiengängen im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 HZG erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021,
2. in bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingerichteten Aufbau- und Masterstudiengängen erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022; abweichend hiervon findet Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe ff in Verbindung mit

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in diesen Studiengängen (§ 6 Absatz 4 Satz 6 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG) erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 Anwendung.

Einem Wintersemester steht ein Studienhalbjahr gleich, dessen Ende in der Zeit zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 31. März des darauffolgenden Jahres liegt. Einem Sommersemester steht ein Studienhalbjahr gleich, dessen Ende in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. September eines Jahres liegt.

(3) Die nach diesem Gesetz oder nach Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, für einen Studiengang erforderliche Satzung ist so rechtzeitig zu erlassen oder an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen, dass sie erstmals für das gemäß Absatz 2 für diesen Studiengang vorgesehene Vergabeverfahren Anwendung findet. Eine Anpassung ist nicht erforderlich, wenn Satzungen den Bestimmungen dieses Gesetzes bereits entsprechen; diese Satzungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.

(4) Bis zur Anwendung gemäß Absatz 2 Satz 2 kommen das HZG und die aufgrund des HZG ergangenen Rechtsverordnungen sowie die aufgrund des HZG und diesen Rechtsverordnungen ergangenen Satzungen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zur Anwendung. Satzungen, die aufgrund des HZG und aufgrund des HZG ergangenen Rechtsverordnungen in einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen sind, dürfen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nur insoweit geändert werden, als die Änderung auch mit diesem Gesetz vereinbar ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Oktober 2019

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

ERLER

Anlage
(zu Artikel 1)

**Staatsvertrag
über die Hochschulzulassung**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: »die Länder« genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

ABSCHNITT 1
Aufgaben der Stiftung

Artikel 1

Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) ¹Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. ²Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung »Stiftung für Hochschulzulassung« vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012, GV. NRW. S. 90, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung »Stiftung für Hochschulzulassung« (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2

**Aufgaben der Stiftung;
Dialogorientiertes Serviceverfahren**

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen (Serviceleistungen),
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) ¹Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). ²Für das Dialogorientierte Serviceverfahren wird insbesondere geregelt:

1. die Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf; Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt,
2. die Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
3. der Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren,
4. Fristen für Entscheidungen der Bewerberinnen und Bewerber zu Zulassungsangeboten.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

Artikel 3

Organe der Stiftung

¹Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

ABSCHNITT 2

Serviceleistungen

Artikel 4

Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmelde-

verfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nicht-besetzten Studienplätzen.

ABSCHNITT 3

Zentrales Vergabeverfahren

Artikel 5

Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an Hochschulen in Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und, soweit die Stiftung zuständig ist, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ²Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ³Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und

unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7

Einbeziehung von Studiengängen

¹Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sind in das Zentrale Vergabeverfahren

einbezogen, solange für alle den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt. ²Weitere Studiengänge können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einbezogen werden, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ³Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist. ⁴Die Einbeziehung eines Studiengangs ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedarf für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8

Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. ²Ein Zulassungsantrag nach Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht im Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Antrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. ³Unbeschadet der Regelungen in Artikel 10 Absatz 6 Halbsatz 2 kann die Teilnahme in den Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 je Studiengang beschränkt werden; die Teilnahmemöglichkeit an sechs Hochschulen darf nicht unterschritten werden.

(2) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(3) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387), in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung,

5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

²Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und 10 zugelassen. ³Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 zuzulassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. ⁴Stehen nach Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht genügend Plätze für alle Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 zur Verfügung, werden die Plätze in der Reihenfolge des Artikels 9 Absatz 1 vergeben.

(4) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(5) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9

Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

²Ferner kann nach Maßgabe des Landesrechts im Rahmen der Kapazität nach Satz 1 eine Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige

Studienberechtigung verfügen, vorgesehen werden; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. ²Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtheit. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach Artikel 10 Absatz 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 2 werden nach Maßgabe des Landesrechts nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Satz 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 können durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 weitere Kriterien vorgesehen werden. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Artikel 10

Hauptquoten

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 9 verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

²Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis

der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind. ³Solange deren annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten. ⁴Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die nach Artikel 7 einbezogenen Studiengänge (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um dreißig Prozent erhöht. ⁵Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist.

(2) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere

1. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
3. nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
4. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. ³Durch Landesrecht kann der Kriterienkatalog nach Satz 1 eingeschränkt werden.

(3) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
 - b. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,

- b. Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
- c. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
- d. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. ³Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. ⁴In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) ¹Das jeweilige Landesrecht kann in den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Unterquoten zulassen oder festsetzen. ²Im Umfang von bis zu 15 Prozent der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann das Landesrecht abweichend von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zulassen oder festsetzen, dass in einer Unterquote nach Satz 1 ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden.

(5) ¹Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. ²Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. ³Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden; eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der nach den Absätzen 2 und 3 zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt eine Regelung durch das jeweilige Landesrecht.

(8) ¹Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzuarbeiten. ²Durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 kann für die Quoten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 eine abweichende Reihenfolge festgelegt werden. ³Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(9) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

Artikel 11

Verfahrensvorschriften

(1) ¹In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. ²Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie in den Fällen des Artikels 8 Absatz 5 aufgrund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird der Zulassungsbescheid auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibevoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet der Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

ABSCHNITT 4

Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen

Artikel 12

Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),
3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 13

Beschlussfassung

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),

2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Sätze 2 und 3),

3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Satz 4).

(2) ¹In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) Für Beschlüsse nach Absatz 1 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich.

Artikel 14

Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stiftung.

ABSCHNITT 5

Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Finanzierung

(1) ¹Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. ²Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) ¹Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. ⁵Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17

Auflösung der Zentralstelle

(1) ¹Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. ²Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übertragen. ³Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. ⁴Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

Artikel 18

Übergangsregelungen

(1) ¹In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird im Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Bildung der Ranglisten als ein Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 45 Prozent gewichtet.

2. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 30 Prozent gewichtet.

3. In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab.

4. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.

²Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet; davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3. ³Bei Ranggleichheit gilt Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikeln 9 und 10 nicht im vollen Umfang gegeben sind, gelten zur Gewährleistung der effizienten und rechtssicheren Durchführung der Zulassungsverfahren folgende Regelungen:

1. Die Länder können durch Rechtsverordnung Einschränkungen bei der Anwendung von Kriterien nach Artikeln 9 und 10 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 festlegen.
2. Abweichend von Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 können die Länder durch Rechtsverordnung regeln, dass bei Ranggleichheit die Auswahl nach den Kriterien in Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 auch für die Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt.

²Die Länder legen in den Rechtsverordnungen die Dauer der Einschränkungen nach Nummer 1 und der Abweichungen nach Nummer 2 fest.

(3) ¹Für den Studiengang Pharmazie können die Länder durch Rechtsverordnung von der Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 absehen. ²Für Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können sie durch Rechtsverordnung festlegen, dass Studienplätze nach den Regelungen des Artikels 10 Absatz 3 unter Anwendung von Satz 1 vergeben werden. ³Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

Artikel 19

Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertrag-

schließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. ²Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. ⁴Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. ⁵Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 04.04.2019

Winfried Kretschmann

Für das Land Bayern:
Berlin, den 21.03.2019

Markus Söder

Für das Land Berlin:
Berlin, den 21.03.2019

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 21.03.2019

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 21.03.2019

Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 21.03.2019

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 27.03.2019

Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 21.03.2019

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 21.03.2019
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 21.03.2019
Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 21.03.2019
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Berlin, den 21.03.2019
Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 21.03.2019
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 21.03.2019
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 21.03.2019
Daniel Günther

Für das Land Thüringen:
Berlin, den 21.03.2019
Bodo Ramelow

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
zur Verteilung der Bundeserstattung für die
Kosten der Unterkunft für anerkannte
Asyl- und Schutzberechtigte im
Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für 2018**

Vom 30. September 2019

Auf Grund von § 5 Absatz 1 b Satz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 907), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2018 (GBl. S. 6) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Verteilung der Bundeserstattung

Die vom Bund dem Land nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) geleisteten Erstattungen werden rückwirkend für das Jahr 2018 gemäß § 5 Absatz 1 b Satz 2 AGSGB II neu verteilt. Die sich für die einzelnen Stadt- und Landkreise für das Jahr 2018 dadurch ergebenden Anteile und Ausgleichsbeträge ergeben sich aus der Anlage. Unter- und Überzahlungen werden mit den laufenden Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Absatz 6 bis 10 SGB II verrechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. September 2019

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

Anlage
(zu § 1 Satz 2)

**Neuverteilung der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und
Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für 2018**

Kreis	Summe flüchtlingsinduzierter BBKdU f. 2018 (Beträge in €)	Durchschnittlichen monatliche Zahlungsansprüche in € für laufende KdU von BG mit ELB im Kontext von Fluchtmigration (mit erstmaligem Regelleistungsbezug ab Oktober 2015)	Aufteilungs- schlüssel	Neuverteilung flüchtlings- induzierter BBKdU (Beträge in €)	Differenz zwischen Neuverteilung und ursprünglicher Verteilung flüchtlings- induzierter BBKdU (Beträge in €)
		01.2018-12.2018			
	01.2018-03.2019	01.2018-12.2018			
Alb-Donau-Kreis	1 185 578,97	250 799,53	1,470624808	2 024 196,11	838 617,14
Baden-Baden	830 806,26	68 537,67	0,401887507	553 165,65	- 277 640,61
Biberach	1 196 286,76	283 473,64	1,662217498	2 287 907,95	1 091 621,19
Böblingen	4 192 201,77	658 477,74	3,861146390	5 314 555,73	1 122 353,96
Bodenseekreis	1 846 865,24	353 681,43	2,073898165	2 854 553,10	1 007 687,86
Breisgau-Hochschwarzwald	2 693 820,48	407 944,51	2,392083098	3 292 508,92	598 688,44
Calw	1 288 783,66	178 491,98	1,046631681	1 440 603,86	151 820,20
Emmendingen	1 524 164,47	276 861,91	1,623447991	2 234 544,86	710 380,39
Enzkreis	1 327 425,06	281 370,07	1,649882698	2 270 930,10	943 505,04
Esslingen	6 808 804,94	950 155,78	5,571472408	7 668 681,17	859 876,23
Freiburg	5 089 922,84	439 439,34	2,576760790	3 546 702,83	-1 543 220,01
Freudenstadt	936 785,52	170 475,21	0,999623376	1 375 900,73	439 115,21
Göppingen	3 388 698,51	492 986,31	2,890746635	3 978 878,95	590 180,44
Heidelberg	2 216 187,65	97 676,98	0,572753027	788 348,22	-1 427 839,43
Heidenheim	1 712 053,77	242 045,22	1,419291755	1 953 540,31	241 486,54
Heilbronn Land	3 302 950,95	519 293,76	3,045006847	4 191 205,66	888 254,71
Heilbronn Stadt	2 348 333,72	254 342,34	1,491398947	2 052 790,03	- 295 543,69
Hohenlohekreis	608 248,25	116 040,71	0,680433280	936 561,38	328 313,13
Karlsruhe Land	3 821 957,59	556 788,05	3,264863850	4 493 821,04	671 863,45
Karlsruhe Stadt	5 793 324,81	137 061,12	0,803691631	1 106 216,53	-4 687 108,28
Konstanz	3 676 034,32	528 575,88	3,099434843	4 266 121,39	590 087,07
Lörrach	2 597 093,96	334 420,28	1,960955668	2 699 096,88	102 002,92
Ludwigsburg	5 854 560,21	810 645,92	4,753421987	6 542 700,93	688 140,72
Main-Tauber-Kreis	1 076 334,05	188 093,74	1,102933966	1 518 099,40	441 765,35
Mannheim	9 203 620,31	183 153,98	1,073968467	1 478 230,74	-7 725 389,57
Neckar-Odenwald-Kreis	1 025 822,74	160 196,54	0,939351863	1 292 941,87	267 119,13
Ortenaukreis	4 190 897,16	577 349,20	3,385429216	4 659 769,52	468 872,36
Ostalbkreis	2 608 846,32	163 157,28	0,956712892	1 316 837,92	-1 292 008,40
Pforzheim	3 468 013,35	377 703,71	2,214758720	3 048 436,26	- 419 577,09
Rastatt	2 166 199,46	384 464,18	2,254400400	3 102 999,82	936 800,36
Ravensburg	2 843 218,32	491 687,35	2,883129863	3 968 395,08	1 125 176,76
Rems-Murr-Kreis	5 938 501,52	840 459,59	4,928241783	6 783 326,24	844 824,72
Reutlingen	3 685 923,45	616 770,55	3,616586010	4 977 938,15	1 292 014,70
Rhein-Neckar-Kreis	6 775 835,84	688 899,58	4,039532341	5 560 089,57	-1 215 746,27
Rottweil	833 509,39	163 671,26	0,959726740	1 320 986,24	487 476,85
Schwäbisch Hall	1 468 412,31	216 331,64	1,268513847	1 746 006,72	277 594,41
Schwarzwald-Baar-Kreis	1 905 438,49	233 875,91	1,371388994	1 887 606,04	- 17 832,45
Sigmaringen	904 181,87	73 772,64	0,432584042	595 416,95	- 308 764,92
Stuttgart	17 036 797,22	2 025 535,68	11,877227282	16 348 042,77	- 688 754,45
Tübingen	2 493 454,15	438 140,61	2,569145366	3 536 220,81	1 042 766,66
Tuttlingen	1 186 100,23	196 155,16	1,150204087	1 583 162,90	397 062,67
Ulm	1 669 986,07	263 729,71	1,546444103	2 128 555,24	458 569,17
Waldshut	1 497 446,39	287 223,06	1,684203146	2 318 169,42	820 723,03
Zollernalbkreis	1 422 484,06	73 987,17	0,433841992	597 148,41	- 825 335,65
Summe Kreise	137 641 912,41	17 053 943,92	100,000000000	137 641 912,40	- 0,01

Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (BBKdU); Kosten der Unterkunft (KdU); Bedarfsgemeinschaften (BG); erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Bauprüfverordnung

Vom 8. Oktober 2019

Auf Grund von § 73 Absatz 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Bauprüfverordnung vom 10. Mai 2010 (GBl. S. 446), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. März 2019 (GBl. S. 97, 98, ber. S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter »der Anlage zur Gebührenverordnung Umweltministerium« jeweils durch die Wörter »der Anlage zur Gebührenverordnung UM« ersetzt.
2. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »68. Lebensjahres« durch die Angabe »70. Lebensjahres« ersetzt.
3. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe »65. Lebensjahr« durch die Angabe »67. Lebensjahr« ersetzt.
4. In § 16 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe »68. Lebensjahres« durch die Angabe »70. Lebensjahres« ersetzt.
5. § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:
»(3) Personen, deren Anerkennung innerhalb eines Jahres vor dem 24. Oktober 2019 durch Vollendung des 68. Lebensjahres erloschen ist, werden auf Antrag ohne erneutes Anerkennungsverfahren nach § 13 als Prüfingenieurin oder Prüffingenieur für Bautechnik anerkannt.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 8. Oktober 2019

UNTERSTELLER

Berichtigung der Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des 16. Landtags von Baden-Württemberg vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 371)

Die Nummern 1, 3 und 7 enthalten offensichtliche Unrichtigkeiten in den Änderungsanweisungen.

In Nummer 1 Buchstabe a muss es anstelle »des ältesten Mitglieds« richtig lauten: »des Alterspräsidenten«.

In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa muss es anstelle »Das älteste Mitglied (Alterspräsident/Alterspräsidentin)« richtig lauten: »Das älteste Mitglied (Alterspräsident)«.

In Nummer 3 Buchstabe c muss es anstelle »dem/der Landesbeauftragten für den Datenschutz« richtig lauten: »dem Landesbeauftragten für den Datenschutz«.

In Nummer 7 Buchstabe b muss es anstelle »dem Präsidenten/der Präsidentin des Rechnungshofs« richtig lauten: »dem Präsidenten des Rechnungshofs«.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 7,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
